

schreiten (11 zu 18 cm); in Bezug auf Stärke des Papiers müssen sie den amtlich verkauften Postkarten gleich sein. Auch in Form offener Doppellisten sind Bücherzettel zulässig, unzulässig und nicht versandt werden dreiteilig gefalzte Karten. Sind dennoch Bücherzettel in dieser Weise (dreiteilig gefalzt) hergestellt, so könnte ihre Versendung nur unter Umschlag oder Streifband erfolgen. Es ist gestattet, mehrere Bücherzettel gleichzeitig unter Umschlag zu versenden, die einzelnen Zettel dürfen jedoch nicht an verschiedene Empfänger gerichtet sein. Der Umschlag darf nicht verschlossen werden, damit eine Prüfung des Inhalts postamtlich erfolgen kann. Verschlossene Umschläge, die den Vermerk Bücherzettel tragen, sind unzulässig und werden nicht befördert. — Formulare zu Bücherzetteln werden amtlich nicht abgegeben; es ist den Absendern überlassen, sich diese, unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften, selbst herstellen zu lassen.

Mit Bücherzetteln können alle buchhändlerischen Werke als Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Musikalien, Bilder auch buchhändlerische Kataloge bestellt, abbestellt oder angeboten werden. Ferner ist die Bestellung von Unterrichtsgegenständen, wie Wandkarten, Globen usw., soweit diese Gegenstände eben durch den Buchhandel vertrieben werden, gestattet. Zeitungen und Zeitschriften können sowohl für laufenden Bezug als auch in einzelnen Nummern mit Bücherzettel bestellt werden. Unzulässig ist die Bestellung einzelner Nummern, wenn sie als Belegnummern für ein Inserat gewünscht werden und dies in der Bestellung zum Ausdruck gebracht wird.

Auch die Bestellung von Einbanddecken, sowie von buchhändlerischen Vertriebsmitteln, als Formulare, Umschläge und dergleichen ist erlaubt. Zu den buchhändlerischen Vertriebsmitteln gehören auch buchhändlerische Ankündigungen über erscheinende Werke, Pläne, Plakate, Ersatzumschläge für unsauber gewordene Hefte, Versandfakturen, Versandstreifen, Klischees zu Ankündigungen, aber nur zu Ankündigungen über buchhändlerische Werke. Sonstige Klischees sind nicht mittels Bücherzettels zu bestellen. Es ist üblich, daß die Verlagsbuchhandlungen den Sortimentsbuchhandlungen das für den ersten Bedarf erforderliche Vertriebsmaterial für ein neu erschienenes Werk zusenden. Nötig werdender Mehrbedarf an solchem Material kann durch Bücherzettel bestellt werden.

Die Einrichtung der Bücherzettel ist ausschließlich für den Buchhandel zur Erleichterung der Bestellung geschaffen; Gegenstände der Papierwarenindustrie, wie Ansichtskarten, Visitenkarten, die von dem Buchhandel neben den buchhändlerischen Werken vertrieben werden, dürfen nicht mit Bücherzettel bestellt werden. Gleichfalls nicht zulässig ist die Bestellung gebrauchsfertiger Schnittmuster durch Bücherzettel.

Die Vorderseite der Bücherzettel und Subscriptionszettel muß die Angabe des Empfängers und dessen Adresse enthalten, sie muß ferner den Vermerk »Bücherzettel« tragen. Diese Bezeichnung ist in jedem Fall zu gebrauchen, gleichgültig ob eine Bestellung, Abbestellung oder Anbietung erfolgt. Nach neuesten Bestimmungen kann auch die Hälfte der Vorderseite, wie bei Postkarten zu der Bestellung und zu den bei Bücherzetteln erlaubten nachstehend näher bezeichneten Vermerken benutzt werden. Auf der Rückseite dürfen, wenn die Hälfte der Vorderseite dazu nicht benutzt wurde oder der Raum nicht ausreichte, handschriftlich nur die bestellten, abbestellten oder angebotenen Werke aufgeführt sein, ferner ist die handschriftliche Hinzufügung des Wohnortes, Datums, Namens des Absenders (der Firma) gestattet. Endlich sind solche handschriftlichen Vermerke erlaubt, die den Gegenstand der Bestellung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen mit der Bestellung in keiner Beziehung stehenden brieflichen Mitteilung haben. Handschriftliche Zusätze wie »Eilig«, »muß bis in meinen Händen sein«, »gegen bar«, »direkt an Herrn zu senden«, »Prachtband«, »Volksausgabe«, »gebunden«, ». . . gef. auf der Faktura anzugeben« und »Berliner und Wiener Besetzung«, »für Solostimme« und ähnliche Vermerke sind erlaubt. Es ist auch gestattet, bei Bestellung eines Werkes die Anzahl der noch vorhandenen Exemplare anzugeben, wenn hierdurch die besondere Eile der Bestellung dargetan werden soll, wenn also der Sinn der Angabe gleichbedeutend ist mit »Eilig«. Der Vermerk dürfte lauten: »Eilt sehr, nur noch 1 Exemplar vorrätig«. Alle diese Vermerke können auch durch Druck her-

gestellt werden; in solchem Falle ist es zulässig, den Vordruck ganz oder teilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen. Nicht gestattet und von der Beförderung als Bücherzettel ausgeschlossen sind solche, die ganz oder zum Teil handschriftlich bewirkte Anfragen über bestellte Werke enthalten, wie: »Wo bleibt das am bestellte Werk?« oder eine allgemein gehaltene Mitteilung über unregelmäßige Lieferung, Anfragen über das Erscheinen eines Werkes, Fragen und Antworten über Lagerbestände und die handschriftlich eingetragene Zahlenangabe für die vorzunehmende Abrechnung, Anfragen über Einlösung von Rechnungsbeträgen wie »bei mir lagert Barpaket über«. Unzulässig sind ferner Bücherzettel, die außer einer Bestellung oder Anbietung eines Werkes die Bestätigung über eine erfolgte Zahlung enthalten, wobei der Betrag oder auch nur das Datum der geleisteten Zahlung handschriftlich eingetragen ist. Es muß immer beachtet werden, daß Bücherzettel nur zur Bestellung, Abbestellung und Anbietung buchhändlerischer Werke benutzt werden sollen. Eine Rückforderung unverkaufter Verlagswerke darf durch Bücherzettel nicht erfolgen, auch ist eine Benachrichtigung, daß ein bestelltes Werk »vergriffen« oder nicht am Lager sei, »daß es sich im Druck befindet«, »demnächst neu erscheinen werde«, »nur für Geige« oder »nur für Groß-Orchester« vorrätig sei, nicht zulässig. Diese Benachrichtigungen können, falls die Angaben sämtlich gedruckt sind, als Drucksache abgesandt werden, müssen aber wenn irgendwelche handschriftlichen Zusätze, Zahlenangaben gemacht sind, als Postkarte oder Brief frankiert werden. Es sind dies briefliche Mitteilungen, die weder als Bücherzettel noch als Drucksache befördert werden können.

Hervorgehoben muß noch werden, daß ein Bücherzettel ein zusammenhängendes Ganzes bilden soll. Es ist nicht zulässig bei Bücherzetteln, die unter Umschlag versandt werden, auf einen Zettel die Bestellung und auf einen zweiten, der vielleicht als Adresse benutzt werden sollte, den Empfänger des Werkes zu schreiben.

Die vorstehenden Angaben über die Bücherzettel gelten für das deutsche Reichspostgebiet, für Bayern, Württemberg und für Österreich-Ungarn, ebenfalls für den Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten und der Schweiz, für die Schweiz mit dem Portosatz von 5 S.

Schließlich haben die Bestimmungen über die Bücherzettel Geltung im Verkehr in der Richtung nach Luxemburg; auf Sendungen aus Luxemburg finden die Vorschriften dieses Landes Anwendung.

Auch nach den Ländern, die zum Weltpostverein gehören, ist die Versendung von Bücherzetteln gestattet. Sie unterliegen der Taxe für Drucksachen: je 50 g = 5 Pfennig. Nicht frankierte Bücherzettel werden nicht abgesandt. Ungenügend frankierte Bücherzettel nach dem Ausland, die etwa nur mit 3 Pfennig frankiert sind, werden zwar abgeschickt, doch hat der Empfänger das fehlende und das Zuschlagporto zu zahlen. In vielen Fällen werden die mit Zuschlagporto belasteten Bücherzettel von den Empfängern nicht angenommen; im Auslandsverkehr ist dies besonders unangenehm fühlbar, einmal wegen der höheren Portokosten, dann aber wegen der Verzögerung, die durch die größere Entfernung bedingt wird. Zu beachten ist ferner, daß im Verkehr mit dem Ausland, ausgenommen Luxemburg und die Schweiz, auf Bücherzettel nur die bestellten oder angebotenen Werke — in den Bestimmungen für die Versendung der Bücherzettel nach dem Ausland sind Angaben über Abbestellung nicht enthalten — handschriftlich aufgeführt werden dürfen, daß jedoch Vermerke wie »gegen bar«, »muß bis in meinem Besitz sein«, »gebunden« usw. handschriftlich hinzuzufügen, nicht erlaubt ist.

Diese Angaben müssen durch Druck hergestellt werden, es ist aber gestattet, den Vordruck ganz oder teilweise zu streichen oder zu unterstreichen.

Wiederholt werden soll noch, daß Bücherzettel, die als solche durch den Ausdruck »Bücherzettel« auf der Vorderseite bezeichnet sind, und die unerlaubte handschriftliche Vermerke tragen, als unzulässig an den Absender zurückgegeben werden müssen. Eine Belastung mit »Strafporto« darf nicht stattfinden.

Ist jedoch fälschlich der Bücherzettel, weil er den Vorschriften nicht entspricht, mit Nachschußporto belegt und befördert, so soll, wenn dieses Versehen am Bestimmungsort bemerkt wird, zunächst